Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 73 (1964)
Heft: 4

Artikel: Um Menschenleben zu retten
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974901

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

UM MENSCHENLEBEN ZU RETTEN

Vor wenigen Monaten hat der Bundesrat die zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft getroffene Vereinbarung genehmigt, nach welcher die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft als Hilfsorganisation dem Schweizerischen Roten Kreuz angehört.

Ein Name, der verpflichtet

Vernimmt ein Unvoreingenommener, dass eine Vereinigung den verpflichtenden Namen «Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft» trägt, so mag er sich ein sehr weites Tätigkeitsgebiet vorstellen, das alle nur denkbaren Arten der Lebensrettung umfasst. Voll Staunen wird er erfahren, dass erst seit wenigen Jahren, nämlich erst seit 1960, der Aufgabenbereich der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft sich auf die Lebensrettung schlechthin bezieht. Bis dahin hatte sie sich nur mit einer einzigen Sparte des so weiten Gebietes befasst: nur mit der Wasserrettung.

Wenn man sich ein wenig mit der Geschichte des Rettungswesens beschäftigt, so findet diese Beschränkung ihre Erklärung darin, dass der Ertrinkungstod als eine der ältesten Ursachen des Unfalltodes und das Ertrinken wahrscheinlich auch als die am häufigsten vorkommende Unfallart, die einen tödlichen Ausgang zur Folge hat, bekannt ist. Daher war der Begriff der Lebensrettung auf lange Zeit eng mit der Wasserrettung verbunden.

Im achtzehnten Jahrhundert wurden in Holland und England die ersten Lebensrettungsgesellschaften gegründet. Auch sie befassten sich trotz ihres Namens, der auf ein viel umfangreicheres Tätigkeitsgebiet schliessen liess, ausschliesslich mit der Wasserrettung. Ja, die Royal Life Saving Society, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und andere Vereinigungen tragen noch heute diesen Namen, obwohl sich viele dieser Gesellschaften immer noch allein der Wasserrettung widmen.

In der Schweiz hingegen tendierte die Entwicklung dahin, das gesamte Gebiet der Lebensrettung in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft einzubeziehen. Ein erster Schritt hierzu wurde vollzogen mit der Gründung der Rettungsflugwacht im Jahre 1951 durch die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft. Wenn sich auch 1960 die Rettungsflugwacht als selbständige Gesellschaft konstituierte, so wurde doch die Zusammenarbeit zwischen beiden Vereinigungen fortgesetzt. Sie findet vor allem in der Tätigkeit der gemeinsamen *Aerztekommission* ihren Niederschlag.

Die Aerztekommission war 1960 zum offiziellen Organ der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft und der Schweizerischen Rettungsflugwacht erklärt worden. Ihr oblag es, die Gesellschaften in medizinischen Belangen zu beraten, vor allem was die Ausarbeitung von Reglementen, die Ausbildung der Mitglieder und die Prüfung von Rettungsgeräten anbetraf. Als ein besonderes Verdienst der Aerztekommission darf die Gründung einer wissenschaftlichen *Zentralstelle* im Rahmen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft angesehen werden. Hier werden Publikationen, Unfallrapporte, Instruktions- und Demonstrationsmaterial gesammelt.

Mit der Gründung der Aerztekommission und der Errichtung einer solchen Zentralstelle war eine weitere Voraussetzung für die Ausdehnung des Rettungswesens geschaffen, und als schliesslich im Jahre 1961 die Delegiertenversammlung die neuen Statuten genehmigte, die den Plan einer Erweiterung in die Realität umsetzten, war dies die logische Folge einer lange beabsichtigten Entwicklung. Artikel 2 der neuen Statuten umschreibt in aller Deutlichkeit das Ziel, das die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft bei ihrer Arbeit verfolgt:

> «Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft bezweckt die Rettung von Menschenleben bei Unfällen und Katastrophen. Dies geschieht durch Aufklärung der Oeffentlichkeit, Mitwirkung beim Auf- und Ausbau des Lebensrettungswesens zu Lande, zu Wasser und aus der Luft sowie durch Unterstützung und Förderung aller Bestrebungen und Massnahmen des Lebensrettungswesens.»

Heute umfasst die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft dreiundfünfzig Sektionen, in denen Kurse zur Ausbildung von Lebensrettern durchgeführt werden. Der Aerztekommission, der die Lebensrettungsgesellschaft so wichtige Anregungen und Vorschläge zu verdanken hat, steht eine technische Kommission zur Seite, die sich mit den technischen Fragen hinsichtlich der Ausbildung der Mitglieder, der Begutachtung von Rettungsgeräten, der Herausgabe von Merkblättern und Lehrbüchern sowie der Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes befasst.

Was sind lebensrettende Sofortmassnahmen?

Der Mensch kann dreissig Tage ohne Nahrung, drei Tage ohne Flüssigkeit, aber nur drei Minuten ohne Luft leben. Diese Erkenntnis führte dazu, dass die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft das Schwergewicht in der Ausbildung ihrer Helfer auf die künstliche Beatmung legte, denn diese ist nebst der Aufrechterhaltung des Kreislaufes die wichtigste Aufgabe für die Rettung bedrohter Menschenleben. Wenn die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft in ihren Kursen auf die lebensrettenden Sofortmassnahmen abstellt, so ist hier vor allem an die künstliche Beatmung zu denken.

Die Kurse, die zehn Stunden umfassen, werden von einem Arzt geleitet. Natürlich wird auch heute noch das Augenmerk in erster Linie auf die Wasserrettung

gelenkt, denn diese ist nach wie vor das hauptsächliche Tätigkeitsgebiet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft. Am Ende eines jeden Kurses steht eine Leistungsprüfung, die sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil umfasst. Wie ein Verunfallter richtig zu lagern, wie der Kopf zu halten ist und wie die künstliche Beatmung erfolgt, hat der Prüfling zu demonstrieren. Der Ausweis der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft, den er nach bestandener Prüfung erhält, ist in seiner Gültigkeit auf ein Jahr beschränkt. Für eine Verlängerung ist ein kurzer Wiederholungskurs nötig oder der Nachweis, dass in diesem Zeitraum eine praktische Hilfe bei der Lebensrettung Verunfallter erfolgte.

Wie aber soll die künstliche Beatmung vor sich gehen? Die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren sowohl in der Schweiz als auch im Ausland mit den verschiedenen Beatmungsmethoden sammeln konnte, haben gelehrt, dass der Beatmung mit dem Mund der Vorzug einzuräumen ist. Sie gilt zugleich als die älteste aller Methoden zur künstlichen Beatmung. Aus einer Fülle von Beispielen über die Anwendung der Beatmung mit dem Mund in früherer Zeit, wie sie in den Schriften von Dr. Georg Hossli und in der kürzlich erschienenen Dissertation über die «praktischen Erfahrungen mit der künstlichen Beatmung in der Ersten Hilfe in der Schweiz» von Hubert Seiler erwähnt sind, möchten wir nur einige herausgreifen. Ein chinesisches Lehrbuch, «History of Chinese Medicine» betitelt, führt an, dass in China schon lange vor dem Jahre 1500 vor Christus das Einblasen von Luft (breathing in of air) als Wiederbelebungsmethode angewandt wurde. In der Bibel heisst es im zweiten Buch der Könige, Kapitel 4, Verse 34 und 35, über die Wundertaten des Elisa: «Danach stieg er auf das Bett und legte sich über den Knaben, und er tat den Mund auf seinen Mund ... und wie er sich so über ihn beugte, wurde der Leib des Knaben warm ...» Ein englisches Handbuch berichtet, dass die erste erfolgreiche Rettung durch eine Beatmung mit dem Munde dem englischen Chirurgen William Tossach zugeschrieben werden darf, der 1732 einen pulslosen Minenarbeiter mit einer Gasvergiftung durch Mundbeatmung nach vier Minuten wieder beleben konnte.

Als letztes Beispiel sei auf Karl May hingewiesen, der im zweiten Band seines «Winnetou» berichtet, wie ein junger Mensch, dem nach einer Rauchvergiftung der Atem stillstand, gerettet wurde: «Ich strich ihm das Haar über die Stirne, rieb ihm die Schläfe, legte, um seiner regungslosen Brust Atem zu geben, meinen Mund auf seine Lippen, kurz, tat alles, was ich in meiner eigenen Hilflosigkeit zu tun vermochte, um ihn in das Leben zurückzurufen. Da fühlte ich endlich das Klopfen seines Herzens und den Hauch des wiedererwachten Odems.»

Die Erfahrungen der Anaesthesiologie, die sich ja nicht nur mit der Ausschaltung der Schmerzempfindungen während der Operation, sondern auch in gleicher Weise mit der Aufrechterhaltung von Atmung und Kreislauf des narkotisierten und oft während der Operationsdauer künstlich gelähmten Patienten zu befassen hat, trugen entscheidend dazu bei, dass die künstliche Beatmung mit dem Mund erneut für das Rettungswesen eingeführt wurde, nachdem man lange Zeit anderen Methoden den Vorzug gab, so vor allem der von Holger Nielsen geschaffenen Rückendruck-Armzug-Methode. Es waren insbesondere amerikanische Forscher, die 1958 an einem Kongress die Beatmung mit dem Mund empfahlen. Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft erklärte 1959 diese Methode für obligatorisch für sämtliche Ausbildungskurse. Die entsprechenden Richtlinien wurden von der Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartementes unter Mitwirkung der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft und anderer interessierter Institutionen ausgearbeitet. Die Beatmung wird an einem Phantom geübt, bei dessen Konstruktion die bei Bewusstlosigkeit häufig eintretenden anatomischen Verhältnisse in den oberen Luftwegen wirklichkeitsgetreu nachgebildet sind.

Um jedoch weitere praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Beatmung in der Ersten Hilfe und in der Unfallpraxis sammeln zu können, werden auf Veranlassung der Aerztekommission seit Frühjahr 1960 Fragebogen an die Helfer bei Rettungseinsätzen versandt, aus deren Antworten sich ein klares Bild über sämtliche Vorgänge und Beobachtungen, die sich am Unfallort, bei der Ersten Hilfe, beim Transport bis zum Eintreffen des Verunfallten im Spital abspielen, ergeben soll.

Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz

Auf Grund der zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft getroffenen Vereinbarung darf die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft nun das Rotkreuzzeichen führen, das ihrer Tätigkeit ein ungleich grösseres Gewicht verleihen wird. Aber es ist nicht das Zeichen allein, das die Verbindung zwischen beiden Organisationen bekundet. Das Hauptziel ist die Vereinheitlichung und Förderung des Rettungswesens in der Schweiz. Im Sinne dieses so wichtigen Ziels stehen bereits die auf der letzten Delegiertenversammlung der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft gefassten Beschlüsse:

Das Eidg. Militärdepartement wird ersucht, im Interesse der Sicherheit unserer Wehrmänner

— den Schwimmsport schon im Vorunterricht und in den Rekrutenschulen vermehrt zu fördern;
— in allen Offiziersschulen auch den Unterricht im Rettungsschwimmen zu fördern und die Leistungsprüfung im Rettungsschwimmen einzuführen;
— bei Fluss- und Seeüberquerungen und bei weiteren Uebungen am und über Wasser den Rettungsdienst durch Beiziehung qualifizierter Rettungsschwimmer und durch Bereitstellung zeitgemässen Erste-Hilfe- und Rettungsmaterials sicherzustellen.

Die Gesundheitsdirektoren-Konferenz wird ersucht, über die lokalen Behörden zu erwirken:

— dass Badmeister und weitere für die Sicherheit verantwortliche Personen in allen Schwimmbädern als Rettungsschwimmer ausgebildet sind und die lebensrettenden Sofortmassnahmen beherrschen;
— dass die Schwimmbäder mit den unerlässlichen technischen und medizinischen Installationen unverzüglich ausgestattet werden.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz und der Schweizerische Lehrerverein werden eingeladen:

— die Instruktionen der lebensrettenden Sofortmassnahmen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Aerztekommission für Notfallhilfe und Rettungswesen kurzfristig in den Lehrplan vom sechsten Schuljahr an aufzunehmen;
— den Schwimmunterricht und die Ausbildung im Rettungsschwimmen in den Schulen vermehrt zu fördern.

Im Rahmen der dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossenen Hilfsorganisationen kommt der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft besondere Bedeutung zu, wurden doch unter ihrer Mithilfe die ersten Schritte unternommen, das Rettungswesen in der Schweiz zu vereinheitlichen. Im Jahre 1962 schuf man die unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes stehende Schweizerische Aerztekommission für Notfallhilfe und Rettungswesen, und kurz darauf wurde der Interverband für Rettungswesen gegründet, der ein Dachverband von Institutionen, Verbänden und Behörden ist, die sich mit Notfallhilfe und Unfallverhütung befassen.

Die Angliederung der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft an das Schweizerische Rote Kreuz bildet ein weiteres Fundament, von dem aus im Interesse der zahlreichen durch Unfall bedrohten Menschenleben das Rettungswesen in unserem Land gefördert werden kann.

VOM LEBENSWILLEN EINER STADT

Zur Uebergabe der Schweizer Häuser in Skoplje

Wir schlendern die «Marschall-Tito»-Strasse, die Hauptstrasse von Skoplje, hinunter, dem Flusse Vardar zu. Am Skelett eines zerstörten Geschäftshauses klettern Bautrupps mit Schutzhelmen herum und suchen in den Trümmern nach verwertbarem Material. Am Abend des selben Tages noch wird kein einziger Stein mehr auf dem freigewordenen Platz liegen. Das Regenwasser wird sich in den Unebenheiten sammeln und kleine Tümpel bilden, bis eines Tages eine andere Bauequipe vorfährt und mit dem Aushub für ein neues Gebäude beginnt.

Wir gehen weiter. Hier im Stadtkern, in der Hauptgeschäftsstrasse, ist schon viel aufgebaut worden. Dort vorn, auf dem grossen Platz, entdecken wir ein modernes Warenhaus. Aus den Strassen und Gassen kommen uns Menschen entgegen. Männer mit merkwürdig langen Beilen und Filzkappen, es sind albanische Mohammedaner, Handwerker, die sich in Mazedonien niedergelassen haben. Da, zwei türkische Frauen in bunten Tüchern und Pluderhosen. Dann wieder Serben, junge Damen auf hohen Absätzen, und Geschäftsherren, die ins Büro eilen. Eine junge Frau vom Land, ein Bündel Werg am einen Arm, auf dem andern ein Paket, in dem sie, wie hier üblich, ihr Kindchen eingehüllt hat, luftdicht wahrscheinlich; denn vom Säugling ist nichts zu sehen. Ein alter Türke mit schmutzig-weissem Turban humpelt vorüber; hinter ihm geht ein Hirte seines Weges. Er trägt die für diese Gegend typischen Schnabelschuhe aus weichem Leder. An einem Stock, den er auf der Schulter trägt, baumelt, sorgfältig in ein Tuch verschnürt, das, was er eingekauft hat: vielleicht etwas Tabak, eine Flasche Slivovic, eine Tüte Sonnenblumenkerne.

Noch immer stehen wir und schauen. Da huscht ein kleiner Bub an uns vorbei, dort begegnet uns eine mazedonische Bäuerin in schneeweissem, blaubesticktem Leinen, die sich mit einer dunkelhäutigen Zigeunerin unterhält. Das also ist Mazedonien. Das ist Skoplje!

Im «Invalidskj Dom», unserem Hotel, begegnen wir *Claude Naef,* dem Delegierten der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Er ist gerade im Begriff, den Verpflegungszentren für Kinder einen Besuch abzustatten und lädt uns ein, mitzukommen. Wir erfahren, dass es in Skoplje siebenundzwanzig Verpflegungsstellen für Schulkinder und sieben für Kinder im vorschulpflichtigen Alter gibt. Wohl sind die Kinder sofort nach dem Erdbeben aufs Land evakuiert worden, doch die Eltern wollten in diesen schweren Wochen der Trauer und des Leids die Familie zusammenhalten. Darum haben sie sie nach Skoplje zurückgeholt. Eine nur zu verständliche Reaktion, vor allem, wenn man bedenkt, dass wir im Balkan sind, wo das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie eine besonders grosse Rolle spielt.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften unterstützt die von einem städtischen Komitee geleiteten Verpflegungsstellen, in denen den Kindern Mahlzeiten ausgeteilt werden. Sie stellt die Mittel zur Beschaffung von täglich 2400 Kalorien (30 Gramm Zucker, 50 Gramm Fleisch, 100 Gramm Frischgemüse, 100 Gramm Früchte) für 30 000 Kinder zur Verfügung. Die Kinder erhalten ein Frühstück und ein Mittagessen. Es ist vorgesehen, die Aktion bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterzuführen, spätestens bis Ende Juni 1964. Auch andere Hilfswerke ermöglichen solche